



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 16. März 2005 (StB 265)

B+A 7/2005

Baurechtsvertrag Langen- sand- und Warteggstrasse

Verlängerung und Bereinigung des selbständigen und dauernden Baurechts der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft Luzern auf Grundstück 2831, Grundbuch Luzern, linkes Ufer

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
12. Mai 2005

Übersicht

Mit Vertrag vom 14. Oktober 1946 räumte die Stadt Luzern der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft Luzern auf dem Grundstück 2831, Grundbuch Luzern-Stadt, linkes Ufer, für die Dauer von 30 Jahren ein selbständiges und dauerndes Baurecht ein. Zweck der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft Luzern ist gemäss Art. 1 ihrer Statuten vom 15. Mai 1945, „... durch Erstellung von Holzwohnhäusern preiswerte Wohngelegenheiten unter besonders günstigen Bedingungen für weniger bemittelte und speziell für kinderreiche Familien zu schaffen. Die Genossenschaft verfolgt dabei weder einen Gewinn- noch einen Erwerbszweck ...“. Das selbständige und dauernde Baurecht hat die Grundstücksnummer 2832, Grundbuch Luzern-Stadt, linkes Ufer. Dieses wurde mit öffentlich beurkundetem Nachtrag vom 7. September 1977 erstmals bis 15. März 1998 verlängert und mit öffentlich beurkundetem Nachtrag vom 9. März 1998 ein zweites Mal bis 15. März 2013.

Für die heute sanierungsbedürftigen Gebäude hat die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern ein Konzept ausgearbeitet, das es ermöglicht, ihrer sozialpolitischen Zielsetzung auch nach einer Gesamt-sanierung nachleben zu können. Voraussetzung dafür ist die Verlängerung des Baurechts sowie ein moderater Baurechtszins. Seitens der Stadt besteht die sozialpolitische Verantwortung, kinderreichen Familien, die nicht über ein grosses Einkommen verfügen, auf ihrem Gemeindegebiet günstiges Wohnen zu ermöglichen. Sie unterstützt daher mit angemessenen Baurechtszinsen gemeinnützige Organisationen, die einfachen Wohnraum an Familien mit bescheidenem Einkommen vermieten. Mit der Sanierung der Wohnüberbauung Wartegg können Bauten und Gärten erhalten werden, welche das Quartierbild prägen. Diese liegen in der Ortsbild-Schutzzone C.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft und deren Vermietungspolitik sowie den anstehenden Investitionen für die Sanierung der Gebäude an der Langensand- und Warteggstrasse soll das Baurechtsverhältnis bereits heute über den Vertragsablauf vom 15. März 2013 um 35 Jahre bis zum 15. März 2048 verlängert werden. Der Baurechtszins wird ab 15. März 2010 auf Fr. 56'800.– verdoppelt und hälftig mit der Teuerung indexiert.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
2 Siedlungs- und sozialpolitische Ziele	6
3 Verlängerung des Baurechtsvertrags Langensand- und Warteggstrasse	7
3.1 Inhalt	7
3.2 Dauer	8
3.3 Baurechtszins	8
3.4 Heimfall	8
3.5 Unterhalt der Gebäude und Versicherung	9
3.6 Steuern und Abgaben	9
3.7 Übertragbarkeit	10
4 Zuständigkeit	10
5 Antrag	10
Anhang	
▪ Situationsplan vom 8. September 2003	

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

Die Stadt Luzern hat mit Vertrag vom 14. Oktober 1946 der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft Luzern auf dem Grundstück 2831, Grundbuch Luzern-Stadt, linkes Ufer, für die Dauer von 30 Jahren ein selbständiges und dauerndes Baurecht eingeräumt. Zweck der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft Luzern ist gemäss Art. 1 ihrer Statuten vom 15. Mai 1945, „... durch Erstellung von Holzwohnhäusern preiswerte Wohngelegenheiten unter besonders günstigen Bedingungen für weniger bemittelte und speziell für kinderreiche Familien zu schaffen. Die Genossenschaft verfolgt dabei weder einen Gewinn- noch einen Erwerbszweck ...“. Das selbständige und dauernde Baurecht der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft Luzern hat die Grundstücksnummer 2832, GB Luzern-Stadt, linkes Ufer, und wurde mit öffentlich beurkundetem Nachtrag vom 7. September 1977 zunächst bis 15. März 1998 verlängert. Um weitere 15 Jahre bis zum 15. März 2013 erneuerte die Stadt Luzern das Baurecht mit dem öffentlich beurkundeten Nachtrag vom 9. März 1998.

In Ziff. VII des Nachtrags vom 9. März 1998 ist festgehalten, dass die Stadt Luzern mit der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft Luzern über die Möglichkeit einer Baurechtsverlängerung verhandeln werde, wenn sie das Baurechtsgrundstück nicht für eine Schulhauserweiterung oder eine anderweitige Nutzung benötige. Die Stadt Luzern verlängere das Baurecht in Abstimmung mit der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft Luzern um diejenige Zeitdauer, während der die zu tätigen Investitionen ordentlicherweise abgeschrieben werden könnten.

Seit 1998 hat die Verwaltung der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft Luzern grössere Investitionen in die Überbauung Langensand- und Warteggstrasse zurückgestellt, bis die Frage der Schulhauserweiterung bzw. eine anderweitige Nutzung des Grundstücks 2831 geklärt war. Heute steht fest, dass die Stadt Luzern das Grundstück auf längere Sicht weder für eine Schulhauserweiterung noch für eine anderweitige Nutzung benötigt.

Nachdem die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern die Sanierung der Überbauung an der Sedelstrasse (Grundstück 2786 und Baurechtsgrundstück 2789, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer, Gopplismoos) abgeschlossen und die 28 Wohnungen mit einem Kostenaufwand von 2,8 Mio. Franken dem heutigen Standard angepasst hat, stellte sie in der Folge Überlegungen an, wie es mit der Überbauung Langensand- und Warteggstrasse weitergehen solle.

Die Doppel­einfamilienhäuser weisen einen stark unterschiedlichen Ausbau- und Unterhaltsstandard auf und entsprechen in Bezug auf den Wohnkomfort nicht mehr dem heutigen Standard. Insbesondere die Sanitär- und Elektroinstalla­tionen müssen saniert werden.

Die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern beauftragte die Bauconsilium AG Luzern, die Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Der Leistungsauftrag umfasste die Zustandsaufnahme der Liegenschaften, das Aufzeigen allfälliger Schwachstellen, eine Grobschätzung der Sanierungskosten sowie die Beurteilung der Sanierungswürdigkeit der Überbauung. Anlässlich der Augenscheine konnten an der Grundsubstanz der einzelnen Gebäude keine Beeinträchtigungen festgestellt werden, welche die weitere Nutzung der Häuser in Frage gestellt hätten. Vielmehr führen die Experten in ihrem Bericht aus, die in Eigenregie von Mietern ausgeführten Umbauten und Instandsetzungen der letzten Jahre zeigten auf, dass in den Häusern ein grosses Potenzial zur Steigerung des Nutz- und Gebrauchswertes liege. Eine umfassende Erneuerung der Doppel­einfamilienhäuser, mit der ein Fortbestand um drei bis vier Jahrzehnte gewährleistet werden könne, sei technisch machbar. Ausschlaggebend für einen Weiterbestand werde letztlich die Kostenfrage sein. Erste Kostenüberlegungen gingen von Gesamtinvestitionen für alle Häuser von rund 5,5 Mio. Franken aus. Zwischenzeitlich ist die Detailplanung weitgehend abgeschlossen. Die Sanierungskosten werden heute auf rund 7,0 Mio. Franken veranschlagt.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2003 stellte die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern beim Stadtrat das Gesuch, die Vertragsdauer für das Baurechtsgrundstück 2832, Grundbuch Luzern, linkes Ufer, Langensand- und Warteggstrasse, sei analog zur Dauer des Baurechtsvertrages Grundstück 2786, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer, Sedelstrasse/Gopplismoos, bis zum 15. März 2048 zu verlängern. Gestützt auf die Beurteilung der Fachleute sei die Sanierungswürdigkeit der Siedlung Wartegg ausgewiesen. Die hohen Investitionskosten müssten schlussendlich auf die Mieter überwältzt werden. Ob die Investitionen realisiert werden könnten, hänge daher von der beantragten Verlängerung des selbständigen und dauernden Baurechts ab. In Analogie zum Baurechtsvertrag Sedelstrasse/Gopplismoos sei die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern zu einer Verdoppelung des heutigen Baurechtszinses bereit. Auch die Heimfallsentschädigung sei gleich lautend zu regeln.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft das Gesuch für die baulichen Veränderungen bei den Wohnhäusern Langensandstrasse 9, 11, 13 und 15 sowie Warteggstrasse 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38 und 40 eingereicht. Am 16. Februar 2005 hat der Stadtrat die Baubewilligung erteilt.

2 Siedlungs- und sozialpolitische Ziele

Die Wohnüberbauung Wartegg liegt südlich der Warteggrippe, an deren östlichem Ende sich das Richard-Wagner-Museum befindet. Das Gebiet der Wohnüberbauung wird westlich durch die Langensandstrasse und nördlich durch die Warteggstrasse begrenzt. Südlich schliesst das Gebiet der Wohnüberbauung Schönbühl an. Die elf Doppeleinfamilienhäuser sind reihenartig in drei Zeilen auf dem Grundstück angeordnet und parallel zur Warteggstrasse ausgerichtet. Die Erschliessung erfolgt über eine ringförmig angelegte Quartierstrasse. Am südöstlichen Rand der Überbauung befindet sich das ehemalige Waschküchen, welches heute als Garage dient. Die Bauten und Gärten der Wohnüberbauung Wartegg sind ortsbildprägend. Als wichtiger Bestandteil des Quartierbilds kann die Wohnüberbauung mit der Sanierung erhalten werden. Sie befindet sich in der Ortsbild-Schutzzone C.

Mit der Beurteilung durch die Bauconsilium AG vom 8. Juli 2002 hat die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern abgeklärt, ob die bestehenden Häuser mit verhältnismässigem Aufwand saniert werden können. Ziel war es, für die zu tätigen Investitionen einen möglichst hohen Gegenwert zu erhalten und die Häuser nach der Sanierung weiterhin günstig an weniger bemittelte und speziell an kinderreiche Familien vermieten zu können. Voraussetzung für eine günstige Vermietungsmöglichkeit ist die Verlängerung des Baurechtsvertrages bis 15. März 2048 und ein moderater Baurechtszins. Es wird dazu auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 3 verwiesen.

Die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern sieht insbesondere folgende bauliche Massnahmen vor, um die Doppeleinfamilienhäuser der Wohnüberbauung Wartegg zu erneuern: Verstärkung und Verbesserung der Steildachkonstruktion (Wärmedachkonstruktion, Unterdach) mit Anpassung des Wärmedämmvermögens an zeitgemässe Anforderungen, Instandsetzung der Aussenwandflächen, Instandsetzung oder Ersatz der Fenstereinfassungen, Instandsetzung oder Ersatz der Klappläden, wärmetechnische Verbesserung der Aussenwandkonstruktion, Verbessern des Wärmedämmvermögens der Kellerdecke, Neuanstrich sämtlicher Aussenbauteile, Einbau einer Betonbodenplatte bei Häusern mit Naturboden im Keller, Einbau einer zeitgemässen Heizanlage (Zentralheizung) bestehend aus Wärmeerzeuger (zentral oder dezentral), Wärmeverteilung und Wärmeabgabe in jedem Zimmer (Radiatoren), Ersatz der Elektro- und Sanitärinstallationen, Erneuerung von Küche und Badezimmer mit Ersatz der Apparate und Armaturen, Anpassung des Erdgeschossgrundrisses (durchgehendes Wohn-/Esszimmer) und Ausbau des Dachgeschosses, Erneuern der Oberflächen (Boden, Wände, Decke).

Der Stadtrat hat in seinem Bericht an den Grossen Stadtrat von Luzern über die strategischen Grundlagen der Sozial- und Gesundheitspolitik vom 20. März 2002 (B 12/2002) festgestellt, es werde u. a. für finanzschwache Familien mit Kindern schwieriger, angemessenen Wohnraum zu tragbaren Bedingungen zu finden, weil der Leerwohnungsbestand weiter sinke. Als Wirkungsziel 2 hat er daher formuliert, die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Luzern

müssten über Obdach und Verpflegung verfügen. Dass das Baurecht zu einem tragbaren Baurechtszins bis 15. März 2048 verlängert wird, fördert dieses Wirkungsziel, weil die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern die Wohnungen gemäss ihrem statutarischen Zweck an weniger bemittelte und speziell an kinderreiche Familien vermietet. Auch kommt dies dem Wirkungsziel 16 eines durchmischten Wohnumfelds zugute, wenn sich kinderreiche, einkommensschwache Familien im Quartier eine Wohnung leisten können. Die Sanierung ist zudem mit den im B+A 3/2004 formulierten wirtschaftspolitischen Stossrichtungen vereinbar bzw. unterstützt die vor einigen Jahren lancierte Wohnbauoffensive, welche u. a. auch die Sanierung und Erneuerung von bestehendem Wohnraum vorsieht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sanierungsbedarf für die Wohnüberbauung Wartegg in der Höhe von rund 7 Mio. Franken durch die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern getragen und somit privat finanziert wird.

3 Verlängerung des Baurechtsvertrags Langensand- und Warteggstrasse

Die Bestimmungen des Baurechtsvertrags vom 24. März 2005 ersetzen diejenigen des Vertrags vom 14. Oktober 1946 sowie der Nachträge vom 7. September 1977 und vom 9. März 1998.

3.1 Inhalt

Die Stadt Luzern als Eigentümerin des Grundstückes 2831, Grundbuch Luzern-Stadt, linkes Ufer, erneuert das Baurecht für die Erstellung von 22 Einfamilienhäusern und Autoeinstellhalle (ehemaliges Waschhaus) bzw. die bestehenden Bauten und Anlagen. Das selbständige und dauernde Baurecht hat die Grundstücksnummer 2832. Die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern ist berechtigt, das Baurechtsgrundstück entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglements zu nutzen. Vorbehalten bleiben allfällig zu erteilende Baubewilligungen.

Die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern verpflichtet sich gemäss Ziff. VIII lit. a, dass sich die Mietzinse für die auf dem Baurechtsgrundstück erstellten Wohnungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten stets im unteren Mietsegment der Stadt Luzern bewegen. Als Mieter sollen bevorzugt Familien mit bescheidenem Einkommen oder kinderreiche Familien berücksichtigt werden.

3.2 Dauer

Mit öffentlich beurkundetem Nachtrag vom 9. März 1998 ist das Baurecht bereits um 15 Jahre bis zum 15. März 2013 verlängert worden. Das Baurecht ist heute somit noch nicht abgelaufen. Weil die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern die 22 Häuser bzw. 11 Doppelfamilienhäuser für rund 7,0 Mio. Franken sanieren will, wird das Baurecht auf Grundstück 2831, GB Luzern-Stadt, linkes Ufer, vorzeitig bis 15. März 2048 verlängert. Damit ist die Baurechtsdauer gleich lang wie für das Grundstück 2786, GB Luzern-Stadt, rechtes Ufer, Sedelstrasse/Gopplismoos. Die Dauer des Baurechts auf dem Grundstück 2831 ist gerechtfertigt, weil die Investitionen von rund 7,0 Mio. Franken auf die Mieter überwältzt werden müssen. Bei einer langen Baurechtsdauer bleiben die Mietzinsaufschläge gering, sodass die Häuser weiterhin zu günstigen Bedingungen an weniger bemittelte und kinderreiche Familien vermietet werden können.

3.3 Baurechtszins

Gemäss Nachtrag vom 9. März 1998 beträgt der jährliche Baurechtszins zurzeit Fr. 26'100.– und der Zins für die Abstellplätze Fr. 1'300.– pro Jahr. Mit der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft Luzern wurde für den neuen Baurechtsvertrag ein jährlicher Baurechtszins von Fr. 56'800.– verhandelt, was einer Verdoppelung entspricht. Die Verdoppelung des bisherigen Baurechtszinses ist angemessen und führt zu einer Mietzinsanhebung, die für sozial schwächere Familien tragbar erscheint. Für den Beginn des neuen Baurechtszinses ist der 15. März 2010 vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinnützige Holzbaugenossenschaft Luzern bis 15. März 2013 über einen gültigen Baurechtsvertrag verfügt und sich daher auf den Standpunkt stellen könnte, sie bezahle erst ab diesem Zeitpunkt einen höheren Baurechtszins. Die Bezahlung des neuen Baurechtszinses ab 15. März 2010 ist somit als Entgegenkommen der Gemeinnützigen Holzbaugenossenschaft Luzern zu werten, umso mehr, als ihr während der Umbauphase wegen leerstehender Wohnhäuser Mietzinse entgehen werden.

Der Baurechtszins wird ab dem 15. März 2010 aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise indiziert. Die Anpassung nach oben oder unten hat im Umfang von 50 % der aufgelaufenen Teuerung jährlich auf das Jahresende hin für das folgende Jahr zu erfolgen (erste Anpassung per 1. Januar 2012 aufgrund der seit dem 15. März 2010 erfolgten Indexveränderung). Der Baurechtszins von Fr. 56'800.– darf indessen nicht unterschritten werden.

3.4 Heimfall

Die Parteien nehmen zehn Jahre vor Ablauf des Baurechtes Gespräche über eine allfällige Verlängerung desselben auf. Stehen vorher ausserordentliche Sanierungen an, die den übli-

chen Unterhalt übersteigen, werden die Parteien schon zu diesem Zeitpunkt über eine Verlängerung des Baurechtsvertrages verhandeln. Ist die Baurechtsgeberin nicht bereit, die Dauer des Baurechts zu verlängern, hat sie der Baurechtsnehmerin beim Erlöschen des Baurechts eine Entschädigung im Umfang des Betrages der notwendigen Investitionen zu leisten, die während der Dauer des Baurechts im Rahmen einer ordentlichen Amortisationsdauer nicht abgeschrieben werden konnten. Voraussetzung für eine Entschädigung der getätigten Investitionen ist, dass sich die Baurechtsnehmerin mit der Stadt über die beabsichtigten Investitionen abgesprochen hat. Im Übrigen fällt das Baurecht am Ende der Vertragsdauer entschädigungslos dahin. Die Bauten gehen im bestehenden Zustand an die Baurechtsgeberin über.

Wenn die Baurechtsnehmerin in grober Weise ihr dingliches Recht überschreitet oder vertragliche Verpflichtungen verletzt, insbesondere

- wenn sie ihrer sozialpolitischen Zielsetzung nicht nachkommt,
- wenn sie ohne Zustimmung der Stadt ein Unterbaurecht einräumt,
- wenn sie nicht willens oder ausserstande ist, ihre Bauten und Anlagen binnen vier Jahren wieder funktionsfähig herzustellen, falls diese durch Feuer oder andere Ursachen zerstört worden sind,
- wenn ihr der Konkurs oder ein anderes Zwangsliquidationsverfahren bevorsteht oder über sie eröffnet ist,
- wenn andere wichtige Gründe vorliegen, welche der Stadt die Fortsetzung des Baurechtsverhältnisses unzumutbar machen,

so kann die Stadt den vorzeitigen Heimfall herbeiführen, indem sie die Übertragung des Baurechtes mit allen Rechten und Lasten auf sich selbst verlangt.

3.5 Unterhalt der Gebäude und Versicherung

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, die Gebäulichkeiten während der gesamten Vertragsdauer in einwandfreiem, ordnungsgemäsem und betriebssicherem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Baurechtsgrundstückes mit allfälligen sonstigen Anlagen geht ebenfalls vollumfänglich zu Lasten der Baurechtsnehmerin.

Die Werk- und Grundeigentümerhaftung geht voll und ganz an die Baurechtsnehmerin über. Sie hat zur Deckung allfälliger Ansprüche eine genügende Versicherung abzuschliessen und der Stadt darüber Ausweis zu erstatten.

3.6 Steuern und Abgaben

Alle öffentlichen Abgaben und Steuern, Gebäudeversicherungs- und Haftpflichtversicherungsprämien usw. gehen zu Lasten der Baurechtsnehmerin.

3.7 Übertragbarkeit

Das Baurecht kann nur mit Zustimmung der Baurechtsgeberin veräussert werden. Die Zustimmung kann namentlich dann verweigert werden, wenn die Einhaltung der sozialpolitischen Zielsetzung gemäss Ziff. VIII lit. a durch die Übernehmerin nicht garantiert werden kann.

4 Zuständigkeit

Der jährliche Baurechtszins beträgt Fr. 56'800.–. Gemäss Art. 58 Abs. 3 Ziff. 3 Gemeindeordnung ist bei Baurechtsverträgen für die Ermittlung der Höhe der Ausgabe das 20-fache des jährlichen Baurechtszinses massgebend, somit Fr. 1'136'000.–. Die Grundstücksfläche beträgt 10'345,9 m². Für die Einräumung eines selbständigen und dauernden Baurechts an gemeindeeigenen Grundstücken zu Gunsten Dritter im Wert von mehr als Fr. 500'000.– oder ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5'000 m² ist gemäss Art. 69 lit. b Ziff. 12 Gemeindeordnung der Grosse Stadtrat zuständig. Nach Art. 68 Ziff. 2 lit. c Gemeindeordnung untersteht der Beschluss des Grossen Stadtrates dem fakultativen Referendum.

5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, die Verlängerung und Bereinigung des selbständigen und dauernden Baurechts auf Grundstück 2831, GB Luzern-Stadt, linkes Ufer, zu genehmigen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. März 2005

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 7 vom 16. März 2005 betreffend

Baurechtsvertrag Langensand- und Warteggstrasse,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission Liegenschaftenpolitik,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 58 Abs. 3 Ziff. 3, Art. 68 Ziff. 2 lit. c und Art. 69 lit. b Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Der Verlängerung und Bereinigung des selbständigen und dauernden Baurechts auf Grundstück 2831, GB Luzern-Stadt, linkes Ufer, Langensand- und Warteggstrasse, wird zugestimmt.
- II. Der Beschluss gemäss Ziff. I unterliegt dem fakultativen Referendum.

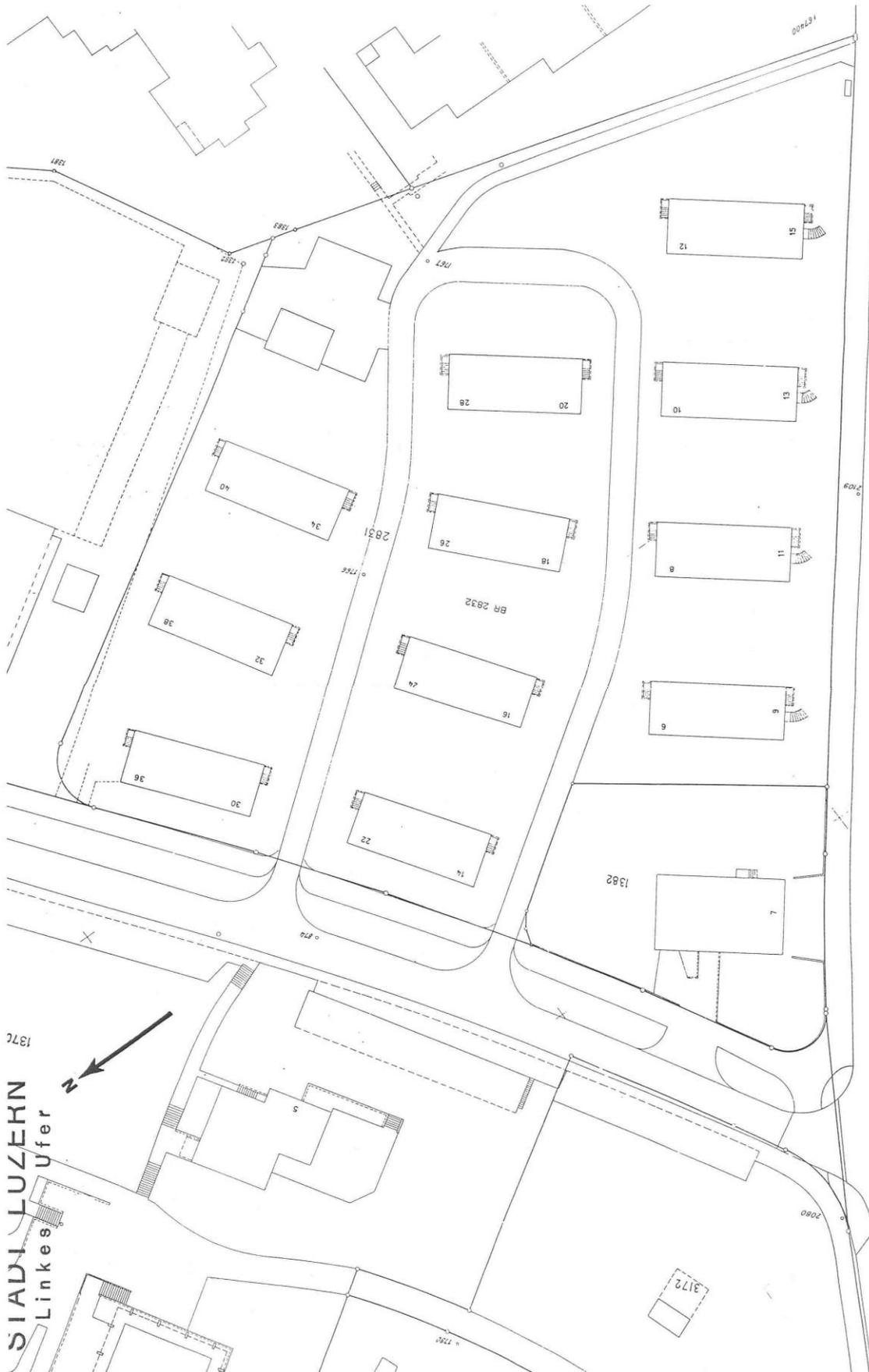
Luzern, 12. Mai 2005

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Bruno Heutschy
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber





STADL LUZERN
Linkes Ufer

- 8. Sep. 2003

Langensandstrasse

Stadt Luzern
GIS - Dienstleistungszentrum
Industriestrasse 6
6005 Luzern

Inhaber der Urheberrechte an diesem Plan sind
Bund, Kanton und Gemeinde. Wiederholte
Veröffentlichung ohne schriftliche
Genehmigung ist strafbar. Alle Rechte vorbehalten.
vom 2. Okt. 1982. Verflüchtigt.